

Tätigkeitsbericht 2016

der Schlichtungsstelle beim Sparkassenverband Baden-Württemberg (SVBW)

Gesetzliche Grundlagen

Die Schlichtungsstelle beim Sparkassenverband Baden-Württemberg besteht bereits seit dem Jahre 2001. Das Schlichtungsverfahren richtete sich im Jahr 2016 noch nach der bis zum 31. Januar 2017 geltenden „Schlichtungsordnung des SVBW“, die den Vorgaben der ebenfalls bis zum 31. Januar 2017 geltenden Schlichtungsstellenverfahrensverordnung (SchlichtVerfV) entsprach und vom Bundesministerium der Justiz (nunmehr: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) am 21. Februar 2002 genehmigt wurde. Damit wurde die Schlichtungsaufgabe nach § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes (U-KlaG) gemäß § 7 Absatz 1 und 2 SchlichtVerfV wirksam auf den SVBW übertragen.

Durch Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ADR-Richtlinie) und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 19. Februar 2016 wurden die gesetzlichen Regelungen für die Schlichtungsstellen im Finanzbereich an die Anforderungen der ADR-Richtlinie angepasst. Die näheren Einzelheiten der Organisation und des Verfahrens der behördlichen Verbraucherschlichtungsstellen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung einer privaten Verbraucherschlichtungsstelle wurden durch Rechtsverordnung geregelt.

Mit dieser Verordnung über die Verbraucherschlichtungsstellen im Finanzbereich nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes und ihr Verfahren (Finanzschlichtungsstellenverordnung – FinSV) wurde die SchlichtVerfV am 1. Februar 2017 abgelöst.

Die Schlichtungsstelle beim SVBW, die nach einer Überleitungsvorschrift bis zum 1. Februar 2017 als anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle galt, hat ihre Verfahrensordnung an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst und wurde von dem nunmehr zuständigen Bundesamt für Justiz am 23. Februar 2017 als Verbraucherschlichtungsstelle nach § 14 KlaG, §§ 11, 16 FinSV anerkannt.

Zuständigkeit der Schlichtungsstelle

Am Schlichtungsverfahren beim SVBW nahmen im Jahre 2016 alle Sparkassen in Baden-Württemberg sowie die LBS Südwest teil. Eine Liste der teilnehmenden Institute finden Sie im Anhang.

Organisation der Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle besteht aus der am Sitz des SVBW eingerichteten Geschäftsstelle und den mit der außergerichtlichen Streitschlichtung betrauten Personen, den sogenannten „Schlichtern“, teilweise auch Ombudsmänner genannt.

Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle obliegt – neben der Vorprüfung von Beschwerden – die gesamte Abwicklung der Schlichtungsverfahren. Hierzu zählt auch die Beantwortung telefonischer und elekt-

ronischer Anfragen vor Einleitung, während und nach Beendigung der Schlichtungsverfahren.

Schlichter

Die Schlichtung beim SVBW erfolgt durch zwei Schlichter, die unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sind. Die Schlichter werden – unter vorheriger Beteiligung des Verbraucherzentrale Bundesbandes e.V. – durch die Verbandsleitung des SVBW für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Im Jahr 2016 waren zum Schlichter für den SVBW berufen:

- Herr **Dr. Hansjörg Lohrmann**, Vors. Richter am OLG a.D.
- Herr **Helmut Schäfer**, Vizepräsident des LG a.D.

Die Schlichter treffen ihre Entscheidungen nach Recht und Gesetz unter Berücksichtigung von Treu und Glauben. Neben der von der Verfahrensordnung vorgegebenen fachlichen Qualifikation tragen insbesondere die langjährigen beruflichen Erfahrungen und das individuelle Engagement jedes einzelnen Schlichters wesentlich zum Erfolg des Schlichtungsverfahrens bei und stellen sowohl die Akzeptanz bei den Kunden als auch bei den Sparkassen gleichermaßen sicher.

Verfahrensablauf

Bei Meinungsverschiedenheiten aller Art mit ihrem Institut im Zusammenhang mit sämtlichen von dem Institut angebotenen Produkten und Dienstleistungen können sich Verbraucher an die Schlichtungsstelle wenden. Darüber hinaus kann das Verfahren auch durchgeführt werden, wenn einer Privatperson entgegen der Selbstverpflichtung der deutschen Sparkassen zum Bürgerkonto die Einrichtung eines Guthabenkontos abgelehnt wurde. Eine Schlichtung ist dagegen nicht möglich, wenn sich bereits ein Gericht oder eine andere außergerichtliche Schlichtungsstelle mit dem Vorgang beschäftigt (hat) oder wenn der Anspruch bereits verjährt ist und sich das Institut auf Verjährung beruft. Eine Schlichtung kann auch dann nicht erfolgen, wenn der streitige Sachverhalt nur durch die Anhörung von Zeugen oder Sachverständigen ermittelt werden kann, denn eine Beweiserhebung wird nicht durchgeführt. Darüber hinaus soll eine Schlichtung abgelehnt werden, wenn die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Frage beeinträchtigen würde.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über einen Geschäftsvorfall sollte sich der Beschwerdeführer zunächst unmittelbar an das betroffene Institut wenden, um diesem die Gelegenheit zu geben, eine einvernehmliche Klärung herbeizuführen und der Beschwerde abzuhelpfen. Der Beschwerdeführer kann sich jedoch auch direkt an die Schlichtungsstelle wenden.

Die Beschwerden sind in Textform unter Schilderung des Sachverhaltes und unter Beifügung der zum Verständnis des Vorganges notwendigen Unterlagen an die Schlichtungsstelle des SVBW zu richten. Die Kontaktdaten befinden sich am Ende des Berichts.

Ist die Beschwerde zulässig, wird eine Stellungnahme des betroffenen Instituts eingeholt. Die Stellungnahme des Instituts wird dem Beschwerdeführer mit der Anheimgabe zugeleitet, sich hierzu zu äußern.

Sofern das Institut der Beschwerde nicht abhilft oder diese sich nicht in sonstiger Weise erledigt, wird sie dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Schlichter vorgelegt. Dieser prüft den Vorgang und unterbreitet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung von Treu und Glauben einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Der Schlichtungsvorschlag ist für das Institut (bis zu einem Streitwert von 5000 €), aber nicht für den Kunden verbindlich. Bei Streitigkeiten über die Ablehnung oder Kündigung eines Bürgerkontos ist der Schlichtungsvorschlag für das Institut immer verbindlich.

Rechtsnachteile hat der Kunde nicht zu befürchten: Ist er mit dem Schlichtungsvorschlag des Schlichters nicht einverstanden, kann er sich nach wie vor an ein ordentliches Gericht wenden. Einzelheiten zum Verfahrensablauf können der „Schlichtungsordnung des SVBW“ (Stand 12/2005), die im Anhang abgedruckt ist, entnommen werden.

Statistik und inhaltliche Schwerpunkte 2016 Alle Zahlen auf einen Blick

I. Beschwerdeeingänge

Insgesamt:	230
davon:	
1. Grenzüberschreitende Streitigkeiten	0
2. Abgaben an zuständige Schlichtungsstellen	4
3. Eigene Zuständigkeit	226
davon:	
a) Stand 10.02.2017 noch in Bearbeitung	10
b) Abgeschlossen	216

II. Verfahrensausgänge (der abgeschlossenen Verfahren)

1. Einvernehmlich im Sinne des Beschwerdeführers erledigt	29
2. Einigung erzielt	16
3. Sachverhalt/Missverständnis aufgeklärt	9
4. Nicht weiterverfolgte/zurückgezogene Beschwerden	36
5. Unzulässige Beschwerden	17
6. Ungeeignete Beschwerden (Abweisung wegen Beweisbedürftigkeit oder rechtsgrundsätzlicher Bedeutung)	37
7. Schlichtungsspruch/Schlichtungsvorschlag	72
davon:	
a) Vollumfänglich zugunsten der Beschwerdeführer	4
b) Einigung, Vergleich, teilweise zugunsten der Beschwerdeführer	18
c) Zugunsten der Sparkasse	50

III. Sachgebiete

1. Kontoführung und Zahlungsverkehr	44
2. Bürgerkonto und ZKG-Basiskonto	15
2. Kreditgeschäft	63
3. Wertpapiergeschäfte	14
4. Sparverkehr	13
5. Sonstiges	19
6. LBS Südwest	58

IV. Durchschnittliche Verfahrensdauer

70 Tage

Eingang der Beschwerde in der Schlichtungsstelle
bis zum Abschluss des Verfahrens

Inhaltliche Schwerpunkte im Berichtsjahr 2016

Mit insgesamt 230 Schlichtungsfällen (2015: 487) ist ein weiterer, deutlicher Rückgang der Eingaben bei der Schlichtungsstelle im Jahre 2016 zu verzeichnen. Ein hoher Anteil von 58 Beschwerden entfiel in diesem Jahr erneut auf die LBS. Dort wurden zunehmend Kündigung-

gen übersparter Bausparverträge durch die LBS beanstandet und auch die angedrohte bzw. dann ausgesprochene Kündigung von alten, hochverzinslichen Bausparverträgen durch die LBS zur Diskussion gestellt. Teilweise wurden auch Darlehens- und Abschlussgebühren zurückgefordert. Mit 63 Fällen lag erfahrungsgemäß ein weiterer Schwerpunkt der beanstandeten Sachverhalte wieder im Kreditbereich. Davon wurde in 21 Fällen der Widerruf von Kreditverträgen wegen angeblich fehlerhafter Widerrufsbelehrungen thematisiert. In zahlreichen Fällen wurde die Berechnung und Höhe von Vorfälligkeitsentschädigungen und die Gebühren hierfür beanstandet und in manchen Fällen auch noch Kreditbearbeitungsgebühren zurückgefordert.

4 Eingaben betrafen Sachverhalte, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Schlichtungseinrichtungen fielen und dorthin abgegeben werden konnten. In 9 Fällen wurden gewerbliche Sachverhalte und in 9 Fällen verjährte Forderungen thematisiert, die als unzulässig abgelehnt wurden. Während im Hinblick auf die fehlende höchstrichterliche Rechtsprechung in den Widerrufsfällen von Kreditvertragserklärungen wegen fehlerhafter Belehrung und auch in den meisten die LBS betreffenden Fällen die Schlichter im Hinblick auf ausstehende höchstrichterliche Urteile eine Entscheidung wegen der grundsätzlichen Bedeutung abgelehnt haben, musste eine Entscheidung in 7 Fällen wegen der im Schlichtungsverfahren nicht möglichen Beweiserhebung abgelehnt werden. Bei den förmlich ergangenen Entscheidungen der Schlichter war in 48 Fällen zu Gunsten der Sparkasse und lediglich in 3 Fällen gegen oder teilweise gegen die Sparkasse zu entscheiden. In 17 Fällen wurden Vergleiche vorgeschlagen, die überwiegend von beiden Seiten angenommen wurden. In 79 Fällen konnte durch die Einschaltung der Schlichtungsstelle bereits im Vorfeld einer Entscheidung eine einvernehmliche Lösung zwischen Sparkasse und Kunde gefunden oder bestehende Missverständnisse aufgeklärt werden.

Im Bereich „Girokonto für jedermann“, bzw. „Bürgerkonto“ und ab 18. Juni 2016 mit Inkrafttreten des ZKG dem für alle Kreditinstitute neu eingeführten „Basiskonto“ war ein weiterer Rückgang auf nunmehr lediglich 15 Beschwerden (2015: 25) zu verzeichnen. Während sich in 6 Fällen die betroffene Sparkasse freiwillig zur Einrichtung eines Bürgerkontos bereit erklärte, konnte in 2 Fällen vom Schlichter bestätigt werden, dass die Sparkasse die Kontoeröffnung oder – Fortführung ablehnen durfte. In nur 2 Fällen wurde gegen die Sparkasse entschieden und die Einrichtung bzw. Fortführung des Kontos für die Sparkasse als zumutbar angesehen. Die restlichen Fälle wurden vom Beschwerdeführer nicht mehr weiterverfolgt.

Schlichtungsordnung de SVBW (Stand 12/2005)

Der Sparkassenverband Baden-Württemberg (SVBW) hat zur Klärung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den ihm angeschlossenen Sparkassen und Verbundunternehmen und deren Kunden eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Die Tätigkeit der Schlichtungsstelle zielt darauf ab, streitige Geschäftsvorfälle zu klären und Meinungsverschiedenheiten zwischen Kunden und Sparkassen (Beteiligte) einvernehmlich zu schlichten.

1. Schlichtungsstelle

- a) Der SV BW betraut mindestens 2 Personen (Schlichter) mit der Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Kunden und Sparkassen.
- b) Der Schlichter muss die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung nicht bei dem Verband oder einem verbandsangehörigen Kreditinstitut beschäftigt gewesen sein.
- c) Die Schlichter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Eine vorzeitige Abberufung ist nur dann möglich, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Erledigung der Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen, wenn der Schlichter nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist oder wenn ein vergleichbar wichtiger Grund vorliegt.

- d) Die Geschäftsverteilung wird vor jedem Geschäftsjahr im Einvernehmen mit den Schlichtern festgelegt. Die Schlichter vertreten sich gegenseitig.
- e) Ein Schlichter darf nicht in Streitfällen tätig werden, an deren Abwicklung er selbst beteiligt war. Hierüber entscheidet sein Vertreter.
- f) Die Schlichter und die Mitarbeiter der Schlichtungsstelle sind - auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit - über alle ihnen im Rahmen des Schlichtungsverfahrens über die Beteiligten bekannt gewordenen Tatsachen und Wertungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Gegenstand des Schlichtungsverfahrens

- a) Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind mit Ausnahme Ziff. 2b) nur Beschwerden natürlicher Personen, wenn der streitige Geschäftsvorfall nicht der gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist (Verbraucherbeschwerden).
- b) Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit im Sinne des § 14 des Unterlassungsklagengesetzes i.V.m. §§ 675a bis 676g des Bürgerlichen Gesetzbuchs, kann der Kunde die Schlichtungsstelle auch dann in Anspruch nehmen, wenn der streitige Geschäftsvorfall im Zusammenhang mit der gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Kunden steht.
- c) Ein Schlichtungsverfahren kann bei Meinungsverschiedenheiten aller Art stattfinden, insbesondere auch
 - ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstands,
 - wenn der Sachverhalt von Sparkasse und Kunde nicht einheitlich dargestellt wird.
- d) Eine Schlichtung ist ausgeschlossen, wenn
 - der Beschwerdegegenstand bereits bei einem Gericht anhängig ist, in der Vergangenheit anhängig war oder von dem Beschwerdeführer während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,
 - die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
 - ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet,
 - die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsvorschlags oder eines Schlichtungsverfahrens einer Schlichtungsstelle nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes oder einer anderen Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, ist oder
 - der Anspruch bei Erhebung der Kundenbeschwerde bereits verjährt war und der Beschwerdegegner sich auf Verjährung beruft.

Der Schlichter soll die Schlichtung ablehnen, wenn die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde.

3. Verfahrensablauf

- a) Bei Meinungsverschiedenheiten über einen Geschäftsvorfall wendet sich der Kunde grundsätzlich zunächst an seine Sparkasse. Lässt sich die Angelegenheit dort nicht einvernehmlich beilegen, kann er das Schlichtungsverfahren anrufen. Diese Möglichkeit steht auch der Sparkasse zu.
- b) Die Kundenbeschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen bei der Geschäftsstelle der

„Schlichtungsstelle des SVBW“, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart,

einzureichen. Der Beschwerdeführer soll versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Schlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Beschwerdegegner abgeschlossen hat.

- c) Die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle bestätigt dem Antragsteller den Eingang seiner Kundenbeschwerde und leitet sie dem beteiligten Institut zur Stellungnahme zu, das sich innerhalb eines Monats ab Zugang zu der Kundenbeschwerde äußern muss; die Frist kann um einen Monat verlängert werden. In begründeten Fällen kann diese Frist von der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Schlichter angemessen verkürzt oder verlängert werden. Die Stellungnahme wird dem Beschwerdeführer durch die Geschäftsstelle zugeleitet; bei Beschwerden nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes wird die Stellungnahme dem Beschwerdeführer mit der Anheimgabe zugeleitet, sich innerhalb eines Monats ab Zugang dazu zu äußern, wenn der Beschwerdegegner der Kundenbeschwerde nicht abhelfen will.

Müsste die Schlichtung abgelehnt werden oder fehlen Unterlagen oder Ausführungen, weist die Geschäftsstelle den Beschwerdeführer darauf hin und gibt ihm in geeigneten Fällen Gelegenheit, den Mangel innerhalb eines Monats abzustellen.

- d) Ist die Schlichtungsstelle des SVBW für die eingereichte Beschwerde unzuständig, gibt sie diese unter Benachrichtigung des Beschwerdeführers an die zuständige Schlichtungsstelle ab.
- e) Die Geschäftsstelle legt den Vorgang nach Ablauf der genannten Fristen dem zuständigen Schlichter vor, sofern der Beschwerdegegner der Kundenbeschwerde nicht abhilft oder sich diese nicht in sonstiger Weise erledigt.
- f) Hält der Schlichter eine weitere Aufklärung des Sach- und Streitstandes für geboten, kann er eine ergänzende Stellungnahme oder Auskunft der Beteiligten einholen. Eine Beweisaufnahme führt er nicht durch, es sei denn, der Beweis kann durch Vorlage von Urkunden angetreten werden.
- g) Der Schlichter unterbreitet nach Lage der Akten einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag, soweit er die Beschwerde nicht als unzulässig oder unbegründet abweist. Der Schlichtungsvorschlag besteht aus dem Vorschlag, wie der Streit der Beteiligten aufgrund der Rechtslage unter Berücksichtigung von Treu und Glauben angemessen beigelegt werden kann, und einer Begründung, in welcher der Vorschlag kurz und verständlich erläutert wird.

Der Schlichter weist die Beteiligten darauf hin, dass sie zur Annahme des Schlichtungsvorschlags nicht verpflichtet und bei Nichtannahme berechtigt sind, die Gerichte anzurufen. Abweichend hiervon ist der Schlichtungsvorschlag für die Sparkasse bindend, wenn der Beschwerdegegenstand den jeweils nach dem Gerichtsverfassungsgesetz maßgeblichen Höchstbetrag für vermögensrechtliche Klagen vor den Amtsgerichten (derzeit EUR 5.000,00) nicht übersteigt, es sei denn, die Klärung des Sachverhalts erfordert eine Beweisaufnahme über den Urkundenbeweis hinaus.

- h) Der Schlichtungsvorschlag kann innerhalb von 6 Wochen ab Zugang durch eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle angenommen werden, worauf der Schlichter hinweist.

Nach Ablauf der Frist teilt die Geschäftsstelle den Beteiligten das Ergebnis unter Angabe der Beteiligten und des Verfahrensgegenstandes mit. Mit dieser Mitteilung ist das Verfahren bei der Schlichtungsstelle beendet. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist den Beteiligten eine „Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Abs. 3 Satz 3 EGZPO“ auszustellen; die Namen der Beteiligten sind anzugeben.

4. Sonstiges

- a) Dem Kunden ist es freigestellt, sich in dem Verfahren sachkundig vertreten zu lassen.

Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist kostenfrei. Kosten und Auslagen der Parteien werden nicht erstattet.

Liste der dem Schlichtungsverfahren angeschlossenen Sparkassen

Sparkasse	Adresse
Sparkasse Baden-Baden Gaggenau	Sophienstraße 1, 76530 Baden-Baden
Kreissparkasse Biberach	Postfach 14 60, 88396 Biberach
Kreissparkasse Böblingen	Postfach 15 20, 71005 Böblingen
Sparkasse Bodensee	Charlottenstraße 2, 88045 Friedrichshafen
Sparkasse Bonndorf-Stühlingen	Martinstraße 10, 79848 Bonndorf
Sparkasse Bühl	Eisenbahnstraße 18, 77815 Bühl
Sparkasse Engen-Gottmadingen	Postfach 1240, 78229 Engen
Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen	Postfach 10 02 62, 73702 Esslingen
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau	Kaiser-Joseph-Straße 186 – 190, 79098 Freiburg i. Br.
Kreissparkasse Freudenstadt	Stuttgarter Straße 31, 72250 Freudenstadt
Sparkasse Gengenbach	Hauptstraße 29, 77723 Gengenbach
Kreissparkasse Göppingen	Marktstraße 2, 73033 Göppingen
Sparkasse Hanauerland	Hauptstraße 86 – 88, 77694 Kehl
Sparkasse Haslach-Zell	Hauptstraße 12, 77716 Haslach i.K.
Sparkasse Hegau-Bodensee	Erzbergerstraße 2a, 78224 Singen
Sparkasse Heidelberg	Kurfürstenanlage 10 – 12, 69115 Heidelberg
Kreissparkasse Heidenheim	Schnaitheimer Straße 12, 89520 Heidenheim
Kreissparkasse Heilbronn	Am Wollhaus 14, 74072 Heilbronn

Sparkasse Hochrhein	Bismarckstraße 7, 79761 Waldshut-Tiengen
Sparkasse Hochschwarzwald	Am Postplatz 10, 79822 Titisee-Neustadt
Sparkasse Hohenlohekreis	Konsul-Uebele-Str. 11, 74653 Künzelsau
Sparkasse Karlsruhe	Kaiserstraße 223, 76133 Karlsruhe
Sparkasse Kraichgau	Friedrichsplatz 2, 76646 Bruchsal
Sparkasse Lörrach-Rheinfelden	Haagener Straße 2, 79539 Lörrach
Kreissparkasse Ludwigsburg	Schillerplatz 6, 71638 Ludwigsburg
Sparkasse Markgräflerland	Werderstraße 42 – 44, 79379 Müllheim
Sparkasse Neckartal-Odenwald	Hauptstraße 5, 74821 Mosbach
Sparkasse Offenburg/Ortenau	Bertha-von-Suttner-Straße 8, 77654 Offenburg
Kreissparkasse Ostalb	Bahnhofstraße 4, 73430 Aalen
Sparkasse Pforzheim Calw	Poststraße 3, 75172 Pforzheim
Sparkasse Pfullendorf-Meißkirch	Bahnhofstraße 14, 88630 Pfullendorf
Sparkasse Rastatt-Gernsbach	Kaiserstraße 37, 76437 Rastatt
Kreissparkasse Ravensburg	Meersburger Straße 1, 88213 Ravensburg
Bezirkssparkasse Reichenau	Abt-Berno-Straße 1, 78479 Reichenau
Kreissparkasse Reutlingen	Tübinger Straße 74, 72762 Reutlingen
Sparkasse Rhein Neckar Nord	Sparkasse Rhein Neckar Nord D 1, 1 - 3 68159 Mannheim
Kreissparkasse Rottweil	Königstraße 44, 78628 Rottweil
Sparkasse Salem-Heiligenberg	Schlosseeallee 30, 88682 Salem
Sparkasse Schwäbisch Hall-Crailsheim	Hafenmarkt 1, 74523 Schwäbisch Hall
Sparkasse Schwarzwald-Baar	Gerberstraße 45, 78050 Villingen-Schwenningen
Hohenzollerische Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen	Leopoldplatz 5, 72488 Sigmaringen
Sparkasse St. Blasien	Menzenschwander Straße 1, 79837 St. Blasien
Sparkasse Staufen-Breisach	Münstertäler Straße 2, 79219 Staufen i. Br.
Sparkasse Tauberfranken	Hauptstraße 68, 97941 Tauberbischofsheim
Kreissparkasse Tübingen	Mühlbachäckerstraße 2, 72072 Tübingen
Kreissparkasse Tuttlingen	Bahnhofstraße 89 – 91, 78532 Tuttlingen
Sparkasse Ulm	Hans-und-Sophie-Scholl-Platz 2, 89073 Ulm
Kreissparkasse Waiblingen	Postfach 14 51, 71304 Waiblingen
Sparkasse Wiesental	Adolf-Müller-Straße 1, 79650 Schopfheim
Sparkasse Wolfach	Bahnhofstraße 4, 77709 Wolfach
Sparkasse Zollernalb	Friedrichstraße 3, 72336 Balingen
LBS Landesbausparkasse Südwest	Jägerstraße 36, 70174 Stuttgart

Kontaktdaten

Schlichtungsstelle des SVBW
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart

Tel.: 0711 / 12777843
Fax: 0711 / 12777908
E-Mail: schlichtung@sv-bw.de
Internet: <http://schlichtung.sv-bw.de>